

99066002058000, 99066002058000

Durchführung eines Insolvenzverfahrens

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438723660/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002058000, 99066002058000
Leistungsbezeichnung I	Durchführung eines Insolvenzverfahrens
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eröffnungsantrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2021
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_13.html http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_13.html
Teaser	Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners kann von dieser bzw. diesen selbst (sog. Eigenantrag) oder von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt werden.
Volltext	Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners kann von dieser bzw. diesen selbst (sog. Eigenantrag) oder von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt werden. Geht ein Insolvenzantrag bei einem Insolvenzgericht ein, so prüft das Insolvenzgericht in einem sog. Insolvenzeröffnungsverfahren, ob dieser Antrag zulässig und begründet ist. Weiterhin wird geprüft, ob die zukünftige Insolvenzmasse voraussichtlich die Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren kann. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet das Insolvenzgericht nach Abschluss seiner Prüfungen das Insolvenzverfahren (mehr Informationen hierzu finden Sie unter „Eröffnungsbeschluss Insolvenzverfahren“). Ein Insolvenzverfahren kann u.a. • als sog. Verbraucherinsolvenzverfahren (mehr Infos unter "Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens"), • als Regelinsolvenzverfahren [mehr Infos unter "Durchführung eines Regelinsolvenzverfahren über ein (früheres) Unternehmen"] oder

Modul	Sachverhalt
	• als Nachlassinsolvenzverfahren (mehr Infos unter "Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens") geführt werden. Für natürliche Personen besonders bedeutsam ist das Restschuldbefreiungsverfahren, mit dessen Hilfe zahlungsunfähige Personen von ihren im Insolvenzverfahren nicht getilgten Verbindlichkeiten Befreiung erlangen können (Lesen Sie hierzu: „Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens“). Die Insolvenzordnung bietet darüber hinaus die Möglichkeit, in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens zu treffen (Lesen Sie hierzu: „Insolvenzplan als Sanierungsinstrument“).
Erforderliche Unterlagen	Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Art des Insolvenzverfahrens verschieden. Lesen Sie hierzu • Verbraucherinsolvenzverfahren • Unternehmensinsolvenzverfahren • Nachlassinsolvenzverfahren
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen sind je nach Art des Insolvenzverfahrens verschieden. Lesen Sie hierzu • Verbraucherinsolvenzverfahren • Unternehmensinsolvenzverfahren • Nachlassinsolvenzverfahren
Kosten	Weitere Informationen finden Sie bei der jeweiligen Beschreibung der Art des Insolvenzverfahrens. • Verbraucherinsolvenzverfahren • Unternehmensinsolvenzverfahren • Nachlassinsolvenzverfahren
Verfahrensablauf	Geht ein Insolvenzantrag bei einem Insolvenzgericht ein, so prüft das Insolvenzgericht in einem sog. Insolvenzeröffnungsverfahren, ob dieser Antrag

Modul
Sachverhalt

zulässig und begründet ist. Weiterhin wird geprüft, ob die zukünftige Insolvenzmasse voraussichtlich die Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren kann.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet das Insolvenzgericht nach Abschluss seiner Prüfungen das Insolvenzverfahren.

Bearbeitungsdauer
Frist

Je nach Art des Insolvenzverfahrens gelten verschiedene Fristen • Verbraucherinsolvenzverfahren • Unternehmensinsolvenzverfahren • Nachlassinsolvenzverfahren

weiterführende Informationen
Hinweise

https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buerger-service/formulare_und_hilfen/amtliche-vordrucke---insolvenzrecht-126262.html
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buerger-service/formulare_und_hilfen/amtliche-vordrucke---insolvenzrecht-126262.html

Rechtsbehelf

Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen die Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde vorsieht.
<https://dejure.org/gesetze/InsO/6.html>
<https://dejure.org/gesetze/InsO/6.html>

Kurztext
Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Das zuständige Gericht finden Sie hier.

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Durchführung eines Insolvenzverfahrens, Conducting insolvency proceedings